

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/1476 -

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SVVollzG M-V)

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (Aktenzeichen: 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10) die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Zugleich hat das Gericht den Gesetzgebern in Bund und Ländern aufgegeben, bis zum 1. Juni 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt. Danach hat sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden. Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber müssen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

B. Lösung

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben einen gemeinsamen Musterentwurf zum Sicherungsverwahrungsvollzug erarbeitet. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf diesem Musterentwurf. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie einer Konkretisierung der Leitlinien des Bundes für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten, damit die Vollstreckung der Maßregel alsbald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Daneben soll die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Auf die Erreichung dieser Ziele ist der Gesetzentwurf ausgerichtet, indem unter anderem individuelle Therapieangebote für die Unterbrachten vorgehalten werden. Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Wahrung des Abstandsgebotes soll dadurch verwirklicht werden, dass das Leben in der Sicherungsverwahrung dem Leben in Freiheit soweit wie möglich angeglichen wird, beispielsweise durch eine individuelle Gestaltung der Zimmer und Selbstverpflegung.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit fünf Änderungen anzunehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die positiv formulierte Verantwortungsklausel des § 40 Absatz 2 auch bei der Unterbringung im offenen Vollzug als Maßstab heranzuziehen sei. Im Rahmen der Vollzugslockerungen sollen bestimmte Voraussetzungen kumulativ gegeben sein. Außerdem soll der Begriff „Unterbrachter“ durchgängig Verwendung finden und nicht von „Gefangenen“ die Rede sein.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Regelungen führen zu Mehrkosten, insbesondere im Bereich Bau und Personal. Das Bundesverfassungsgericht sowie die Leitlinien des Bundes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung fordern eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Abtrennung vom Strafvollzug. Die bestehende Gebäudesubstanz der Justizvollzugsanstalten des Landes bietet allerdings nicht die Möglichkeit, dem Trennungsgebot zu entsprechen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow ein neues Gebäude für den Vollzug der Sicherungsverwahrung mit insgesamt 20 Plätzen zu errichten. Die Anzahl der geplanten Plätze beruht auf Schätzungen des Justizministeriums zur Entwicklung der Fallzahlen auf der Grundlage der Anzahl der derzeit in Sicherungsverwahrung unterbrachten Personen sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Die Baumaßnahme ist bereits angelaufen, da das Gebäude nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis 1. Juni 2013 fertiggestellt sein muss. Die Unterbringung erfolgt in zwei Wohngruppen mit je 10 Untergebrachten. Fünf der Zimmer werden barrierefrei für Mobilitätsbehinderte hergerichtet. Den Untergebrachten stehen darüber hinaus Gemeinschaftsräume sowie ein eigener Außenbereich zur Verfügung. In einem weiteren Gebäude befinden sich Büro-, Besprechungs-, Therapie- und Besuchsräume.

Das Bauvorhaben ist im Haushaltsplan 2012/2013 im Einzelplan 12 Hochbaumaßnahmen des Landes im Anhang 2 zum Wirtschaftsplan des BBL unter der Bezeichnung „Justizvollzugsanstalt Bützow, Grundinstandsetzung sowie Neubau Hafthaus und Sicherungsverwahrung“ (1209-715.09) mit Gesamtbaukosten von 11.101 T€ in den Realisierungsabschnitten 4 - 6 (Unterbringungsgebäude 4.959 T€, Verwaltungs- und Therapiegebäude 3.000 T€, Infrastruktur 3.142 T€) eingestellt.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss den Untergebrachten eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung angeboten werden. Diese Vorgabe kann nur erreicht und erfüllt werden, wenn die Abteilung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Der Personalschlüssel soll sich entsprechend der Empfehlungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2010 Empfehlungen für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat (sogenannter Kriterienkatalog), an dem von sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen in Justizvollzugsanstalten orientieren. Dementsprechend sind zusätzliche Stellen erforderlich. Diese sind zum Teil bereits im Stellenplan 2012/2013 enthalten. Für die weiteren Stellen ist im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 09 - Kapitel 0903 zu Titel 632.02 vermerkt, dass zusätzliche Planstellen oder Stellen gegen Deckung aus dem Titel 632.02 im notwendigen Umfang ausgebracht werden dürfen, wenn eine norddeutsche Zusammenarbeit nicht vereinbart wird.

Die Umsetzung der Regelungen wird vermehrte Sachkosten zur Folge haben, die insbesondere auf einer Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe beruhen. Daneben sehen die Regelungen Erhöhung des Taschengeldes vor.

Durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe von derzeit 9 Prozent auf 16 Prozent der Eckvergütung bei den prognostizierten 20 Untergebrachten entstehen nach Berechnungen des Justizministeriums jährliche Mehrkosten von circa 19 T€

Die Erhöhung des Taschengelds von derzeit 14 Prozent auf 18 beziehungsweise 24 Prozent der Eckvergütung betrifft bedürftige Untergebrachte, also diejenigen, die kein Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder über keine sonstigen Einkünfte verfügen.

Die Erhöhung ist gestaffelt und in der 2. Stufe davon abhängig, dass die Untergebrachten an den erforderlichen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen oder unverschuldet an der Teilnahme gehindert sind. Das Justizministerium schätzt, dass aufgrund der Taschengelderhöhung jährliche Mehrkosten von circa 5 T€ entstehen.

Die angegebenen Beträge für die Mehrkosten für die Erhöhung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe sowie des Taschengelds stellen jeweils den Maximalbetrag für 20 Untergebrachte dar.

Zusätzliche Investitionskosten werden durch die Erstausrüstung des Unterbringungsgebäudes sowie des Therapie- und Verwaltungsgebäudes entstehen, die nach vorläufigen Schätzungen mit ca. 250 T€ veranschlagt werden.

Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten werden regelmäßige Fortbildung und Supervision der in der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten vorgesehen. Für jeden Bediensteten sollen zukünftig monatlich 2 Stunden Supervision angeboten werden. Hierfür sowie für Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen fallen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 13 T€ an.

Sämtliche vorgenannte Mehrkosten werden durch Umsetzung der im Haushaltsplan 2012/2013 - Einzelplan 09 - Kapitel 0903 zu Titel 632.02 veranschlagten Mittel für Tageshaftkosten für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Anstalten anderer Bundesländer gedeckt. Dazu ist im Haushaltsplan vermerkt, dass diese Mittel mit Zustimmung des Finanzministeriums in neu einzurichtende oder vorhandene Titel umgesetzt werden können.

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes wird darauf verzichtet, die Untergebrachten an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung (Haftkostenbeitrag) zu beteiligen. Der Haftkostenbeitrag wird nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann nicht erhoben, wenn Untergebrachte arbeiten oder unverschuldet nicht arbeiten können. Für das Jahr 2011 hat die Justizvollzugsanstalt Waldeck, die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, keine Haftkostenbeiträge von Untergebrachten erhoben und mithin keine Einnahmen verbucht. Bei Umsetzung der Regelungen entstehen daher künftig keine Mindereinnahmen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1476 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden“ durch die Wörter „insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden“ ersetzt.
2. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „oder die Lockerungen nicht zu“ durch die Wörter „und die Lockerungen nicht zur Begehung von“ ersetzt.
3. In § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ ersetzt.
4. In § 117 Absatz 1 wird das Wort „Gefangene“ durch das Wort „Untergebrachte“ ersetzt.
5. In § 118 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ ersetzt.

Schwerin, den 15. April 2013

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SVVollzG M-V)“ auf Drucksache 6/1476 während seiner 34. Sitzung am 30. Januar 2013 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in einer öffentlichen Anhörung und abschließend am 10. April 2013 beraten.

In seiner 34. Sitzung am 6. März 2013 hat der Europa- und Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige wurden der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Justiz-Gewerkschaft, eine Rechtsanwältin und Vorsitzende des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereins Mecklenburg-Vorpommern e. V., ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bützow, ein Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, der Rechtsanwalt und Privatdozent im Strafrecht an der Universität Bremen, ein Rechtsanwalt aus Saarbrücken, die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beim Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. In Bezug auf die Ergebnisse der Anhörung wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Anhörungsergebnisse verwiesen.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 7. März 2013 und abschließend in seiner 38. Sitzung am 14. März 2013 beraten. Der Finanzausschuss hat bei Abwesenheit der Fraktion der NPD und Enthaltung vonseiten der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/1476 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Als Sachverständige haben der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, eine Rechtsanwältin und Vorsitzende des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereins Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, ein Rechtsanwalt und Privatdozent im Strafrecht an der Universität Bremen sowie der Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beim Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern ihre schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf mündlich vorgestellt und erläutert.

Der **stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschland** hat erklärt, dass Sicherungsverwahrte im Rahmen der Verurteilung, des Vollzugs und vor Eintritt die Sicherungsverwahrung durch Fachleute begutachtet würden. Der Gesetzentwurf habe zur Folge, dass im Vollzug der Maßregel ein sehr hoher Aufwand betrieben werde, obwohl auf die Daten von Sachverständigen und Gerichten zurückgegriffen werden könne. Das Aufnahmeverfahren solle nicht überfrachtet werden. Eine ausreichende personelle Ausstattung sei in der Sicherungsverwahrung erforderlich. Es sei nicht sinnvoll, wenn Stellen dadurch gewonnen würden, dass aus anderen Vollzugsbereichen Personal herausgenommen würde. Die Sicherungsverwahrung sei auf dem Gelände der JVA Bützow gut untergebracht. Es sei nicht gelungen, den Bereich der Sicherungsverwahrung durch einen separaten Eingang besser im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben von der restlichen Anstalt zu trennen, weshalb neue Gerichtsverfahren befürchtet würden. In Anbetracht der geringen Anzahl der Sicherungsverwahrten sei die Infrastruktur der Justizvollzugsanstalt für die Sicherungsverwahrung erforderlich. Auch in anderen Bundesländern sei die Leitung der Sicherungsverwahrung zugleich Leitung einer Justizvollzugsanstalt. Eine getrennte Leitung sei aber sinnvoll. Außerdem werde befürchtet, dass der normale Gefangene aus dem Blick gerate. Der Verband lehne den Föderalismus im Bereich der Sicherungsverwahrung ab. Schwerpunktstandorte seien sinnvoller, um eine angemessene Behandlung zu ermöglichen.

Die **Rechtsanwältin und Vorsitzende des Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigervereins Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dargelegt, Gutachter könnten nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, ob eine Person rückfällig werde. Der Staat dürfe nur dafür sorgen, dass der Untergebrachte einen Wohnraum erhalte, den er nicht selbstständig verlassen könne. Der Gesetzentwurf enthalte darüber hinaus viele Einschränkungen, die ein Mensch in Freiheit nicht habe. Beschränkungen sollten nur zulässig sein, wenn aufgrund konkreter Umstände darauf geschlossen werden könne, dass wieder gefährliche Straftaten begangen würden. Die Disziplinarmaßnahmen seien zu überprüfen, denn in Freiheit könne eine Disziplinierung nur bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgen. Sie befürchte, dass die Errichtung des Hauses für die Sicherungsverwahrten auf dem Anstaltsgelände der Justizvollzugsanstalt Bützow und die Tatsache, dass die Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt auch die Leiterin der Einrichtung für die Sicherungsverwahrten werde, Einfallstor für weitere gerichtliche Verfahren sei. Sie habe Bedenken, ob diese Umstände verfassungsgemäß seien.

Der in § 35 enthaltene Verweis auf § 148 Absatz 2 und § 148a Strafprozessordnung mache keinen Sinn, da er sich auf das Straf- und Ermittlungsverfahren beziehe. Es dürften keine Einschränkungen von Rechtsanwälten, Notaren und Verteidigern geregelt werden, denn in Freiheit gebe es auch kein Kontaktverbot. Die Rechte der im Entwurf vorgesehenen Interessenvertretung müssten bestimmt werden. Die Vorschriften zu Berufsheimnisträgern entsprächen denjenigen des Strafvollzugsgesetzes. Sie halte diese Regelungen für bedenklich.

Der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hat ausgeführt, es sei sinnvoll, die Sicherungsverwahrten in der Nähe der Justizvollzugsanstalt Bützow unterzubringen, denn aufgrund der geringen Zahl der Sicherungsverwahrten werde die dort vorhandene Infrastruktur benötigt. Die Untergebrachten müssten wie die Gefangenen in die Lage versetzt werden, den Schaden wiedergutzumachen. Die Sicherungsverwahrung müsse mit der Planung zur Vorbereitung der Eingliederung beginnen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Eine Mindesthaftraumgröße von 20 qm sei festzuschreiben, da dies in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen gefordert werde. Die Vorschriften zum Wohngruppenvollzug müssten verbindlicher gefasst werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene einschränkende Formulierung stehe nicht im Einklang mit einem resozialisierungsorientierten Vollzug. Die Untergebrachten müssten, soweit sie den Anforderungen genügten, zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden. Wichtig seien Übergangshäuser, da Menschen aus der Sicherungsverwahrung zum Teil keine Bezugspersonen hätten. Diese müssten institutionell abgesichert werden. Das Lebensumfeld der Gefangenen sei ein Merkmal der Integrativen Sozialtherapie und müsse daher in § 17 Absatz 1 Satz 2 übernommen werden. Die Untergebrachten hätten über die im Zusammenhang mit der Rückfälligkeit vorgesehenen Therapien und Interventionen hinaus einen Anspruch auf psychologische und psychiatrische Versorgung im Sinne der Gesundheitsfürsorge. Der Vollzug müsse den Untergebrachten auf Antrag Vollbeschäftigung ermöglichen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Arbeitsentlohnung sei nicht ausreichend. Das Abstandsgebot könne nicht mit einer Vergütung in Höhe von 16 Prozent der Bezugsgröße realisiert werden, zumal es bei der Sicherungsverwahrung keine nichtmonetäre Komponente geben könne. Er schlage eine Vergütung in Höhe von 100 Prozent vor, wovon 50 Prozent als Haftkostenbeitrag und weitere 20 Prozent zur Wiedergutmachung des Schadens und zur Schuldregulierung verwendet werden könnten. Er schlage außerdem ein Eingliederungsgeld vor, dessen Höhe individuell im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgelegt werden solle. Es sei verfehlt, den Zuschuss zur Selbstverpflegung der Untergebrachten an die Höhe der ersparten Aufwendungen der Anstalt zu knüpfen, denn es sei für einen Selbstversorger nicht möglich, ebenso wirtschaftlich Lebensmittel wie die Anstalt einzukaufen. Der Zuschuss müsse eine vielseitige und gesunde Ernährung ermöglichen, weshalb es möglich sein müsse, alle zwei Tage einzukaufen. § 80 mache keinen Sinn, da die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den höchsten Sicherheitsstandards entspreche. Die vorgesehene Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum werde im Falle eines Gerichtsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Probleme bereiten, weshalb die Aufsichtsbehörde nach 72 Stunden eingeschaltet und eine Höchstdauer von sieben Tagen pro Jahr festgeschrieben werden müsse. Der Entzug der Bewegungsfreiheit könne im Rahmen der Disziplinarmaßnahmen nicht angeordnet werden, wenn hiervon gleichzeitig das Recht auf Aufenthalt im Freien unberührt bleiben solle.

Es müsse normiert werden, dass auch im Fall von Disziplinarmaßnahmen ein Mindestmaß von drei bis vier Stunden Bewegung im Freien pro Tag gewährleistet sei, andernfalls werde es zu Problemen mit europäischen Standards kommen. Im Bereich „Evaluation, kriminologische Forschung“ müssten die Akteure benannt werden und es müsse geregelt werden, dass die Ressourcen für die externe kriminologische Forschung und für den kriminologischen Dienst bereitgestellt würden. Andernfalls werde es auch in Zukunft keine oder allenfalls marginale Forschung im Strafvollzug geben. Eine Mindestausstattung der Wohngruppen müsse gesetzlich festgelegt werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Disziplinarmaßnahmen müssten umformuliert werden, damit Konflikte vorrangig anders als durch Disziplinarmaßnahmen gelöst würden. Er begrüße, dass von Arrest abgesehen werde.

Der **Facharzt für Neurologie und Psychiatrie** hat erläutert, es mangle an ärztlichen Mitarbeitern im Vollzug. Es sei sinnvoll, wenn Therapeuten, die die therapeutischen Angebote in der Sicherungsverwahrung wahrnahmen, zusätzlich im Strafvollzug arbeiteten, da sie Erfahrungen aus dem Strafvollzug mitbrächten. Die Diagnostik sei sehr gut im Entwurf ausgeführt und solle nicht verringert werden. Eine externe Prognostik sei notwendig. Der im Gesetzentwurf gewählte Begriff der „psychiatrischen Maßnahmen“ sei insbesondere vor dem Hintergrund der Geschichte der deutschen Psychiatrie durch die Begriffe „Therapie“ oder „Intervention“ zu ersetzen. Therapien müssten auch dann möglich sein, wenn psychische Krankheiten nicht im Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Und es sei zu verdeutlichen, dass Therapien und Interventionen auf Freiwilligkeit beruhten. Ein Untergebrachter müsse aus Sicherheitsgründen vor der Entlassung in Lockerungen erprobt worden sei. Es gebe keine psychiatrische Haftkrankenabteilung. Er rege Kooperationsvereinbarungen mit den Maßregelvollzugskliniken an. Sicherungsverwahrte könnten nicht in einer normalen psychiatrischen Klinik untergebracht werden. Im Übrigen schaffe der Gesetzentwurf eine Grundlage und regle notwendige Aspekte.

Der **Rechtsanwalt und Privatdozent im Strafrecht an der Universität Bremen** hat ausgeführt, entscheidend sei, ob die Gesetze umgesetzt würden. Dies bedürfe der Überwachung. Es sei nicht mit § 66c Absatz 1 Nr. 3a Strafgesetzbuch zu vereinbaren, dass die Sicherungsverwahrung sowie vollzugsöffnende Maßnahmen von der Gefahr einfacher Straftaten abhängig gemacht würden. Es müsse auf erhebliche Straftaten abgestellt werden. Anstelle der Formulierung „verantwortet werden kann zu erproben“ sei eine strengere Formulierung zu wählen, nämlich „ob zwingende Gründe der Lockerungsgewährung entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen“. Es sei widersprüchlich, dass der Begründung zu § 40 zu entnehmen sei, dass keine Begrenzung von Langzeitausgängen erfolgen solle, gleichzeitig an anderer Stelle des Entwurfes der zusammenhängende Langzeitausgang bis zu sechs Monaten existiere. Offener Vollzug müsse bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann möglich sein, wenn er nicht der Entlassungsvorbereitung diene. Es sei nicht akzeptabel, dass Besuche und der Schriftwechsel mit Rechtsanwälten und Notaren überwacht werden könnten. Auch bei anderen Anwaltsgesprächen als mit Strafverteidigern sei das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben.

Der **Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beim Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass die Nordkirche die Evaluation und kriminologische Forschung für wichtig halte. Eine auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtete Evaluation solle zu einem notwendigen Bestandteil der Qualitätsentwicklung der Sicherungsverwahrung werden. Es sei notwendig, den Untergebrachten frühzeitig zu ermöglichen, tragfähige Beziehungen nach außen knüpfen können, weshalb die im Entwurf vorgesehene Mindestbesuchsdauer zu gering sei. Die Möglichkeit einer generellen Durchsuchungsanordnung müsse entfallen, da dies dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht widerspreche und nicht mit den freiheitsorientierten Zielen der Sicherungsverwahrung vereinbar sei. Die Formulierung in § 98 Absatz 2 sei unzureichend und müsse konkretisiert werden. § 74 sei zu negativ und defensiv gefasst. Die Nordkirche begrüße es, dass die Teilnahme am Gottesdienst und an religiösen Veranstaltungen nicht an ein Bekenntnis gebunden sei. Die Nordkirche bitte um einen neuen § 102 Absatz 3, der das Beicht- und Seelsorgegeheimnis für alle Beteiligten aufnehme. Außerdem müsse klargestellt werden, dass Gespräche, Telefonate oder Schriftwechsel mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht überwacht würden. Es sei nicht verständlich, warum keine Gleichbehandlung mit Verteidigern erfolge. Außerdem sei die Formulierung in § 55 Absatz 2 Satz 1 „in angemessenem Umfang“ zu streichen, da sie eine unzulässige Relativierung ungestörter Religionsausübung darstelle. Des Weiteren sei der Entzug von Gegenständen nach § 55 Absatz 2 problematisch und deshalb umzuformulieren.

Ausschließlich schriftlich haben die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bützow sowie die Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen.

Die **Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bützow** hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass der Entwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konsequent und umfassend umsetze und praxistauglich sei. Sie begrüße beispielsweise die §§ 49, 50 des Entwurfes, die es den Entlassenen ermöglichen, nachträgliche Betreuung zu erhalten. Dies sei sinnvoll, da gerade die ersten sechs Monate nach der Entlassung zu schweren Krisen führen könnten. Des Weiteren begrüße sie die im Entwurf vorgesehene Fortbildungspflicht, die deutlich mache, dass der Gesetzgeber für die Betreuung und Behandlung ein hochprofessionelles Team bereitstellen wolle. Die Möglichkeit, externe Fachkräfte zu verpflichten, sei aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung sinnvoll, denn nicht jedes Spezialwissen könne durch interne Mitarbeiter vorgehalten werden. Die festgeschriebene Mindestanzahl von vier Ausführungen pro Jahr halte sie für ausreichend. Schon die Umsetzung des Mindeststandards koste fast eine ganze Stelle. Da sich zusätzliche Ausführungen ergeben würden, sei eine größere Anzahl von Bediensteten vorzuhalten.

Sie hat zudem die Aufnahme von Disziplinarmaßnahmen begrüßt. Die Vorschrift bedeute Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für die Untergebrachten. Untergebrachte ließen sich oft jahrelang nicht auf therapeutische Maßnahmen ein, was bisweilen zu permanenten Regelverstößen führen könne. Wenn dieser Untergebrachte in Gesprächen nicht zu einer Änderung motiviert werden könne, müsse ein geordnetes Verfahren der Reaktion zur Verfügung stehen, andernfalls könne sich ein eigenes Bestrafungssystem unter einigen Bediensteten etablieren. Gegen solche Sanktionen bestünde kein Rechtsschutz. Zudem müsse in der Sicherungsverwahrung Verabredungsfähigkeit und Regelbeachtung vermittelt werden. Außerdem gebe es Verhalten, das nicht toleriert werden könne.

Es gebe keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die Sicherungsverwahrung an eine bestehende Justizvollzugsanstalt anzugliedern. Das Bundesverfassungsgericht habe selbst erklärt, dass durch eine solche Angliederung Synergieeffekte erzielt werden könnten. Das Gericht habe jedoch eine weitgehende Selbstständigkeit der Sicherungsverwahrung gefordert. Dem sei durch den Neubau Rechnung getragen worden, denn das Gebäude stehe in sehr großem Abstand zur Justizvollzugsanstalt, sodass ein zufälliger Kontakt zwischen Gefangenen und Untergebrachten nicht möglich sei. Im Übrigen werde dem Abstandsgebot auch durch die architektonische Gestaltung der Gebäude Rechnung getragen, denn es handle sich weder um einen für den Justizvollzug typischen Kreuzbau noch gingen die Zimmer von einem langen Flur ab. Vielmehr seien die einzelnen jeweils 20 qm großen Zimmer - ähnlich der Bauweise von Appartements - an einen Laubengang gereiht und enthielten anders als in einer Justizvollzugsanstalt ein Badezimmer sowie eine kleine Küchenzeile. Jeweils fünf Zimmer seien bei im Grundsatz offenen Türen zu einer Wohngruppe gegliedert. Das Außengelände sei weitläufig und es gebe eine Gemeinschaftsküche sowie Sport- und Aufenthaltsräume.

Vonseiten der **Ständige Beauftragte der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern** ist in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt worden, der Entwurf müsse mit den übrigen Vollzugsgesetzen kohärent sein. Das Katholische Büro Schwerin begrüße die in §§ 98 Absatz 2, 102 Absatz 2 normierten Voraussetzungen für die Seelsorge der Katholischen Kirche. Diese Vorschriften stellten klar, dass entsprechende Räumlichkeiten für die Seelsorge bereitgestellt würden, also ein gottesdienstlicher Raum und ein Dienstzimmer für den Seelsorger bzw. die Seelsorgerin. Im Übrigen verweist sie auf ihre Stellungnahme zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Beratungsergebnisse

a) Änderungsanträge

Zum Abschnitt 1

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 2 wie folgt zu ändern:

„a) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die Untergebrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „weiteren“ das Wort „erheblichen“ eingefügt.“

Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, dass die Änderungsanträge der Fraktion generell auf die Eingliederung der Untergebrachten in die Gesellschaft gerichtet seien, denn die Untergebrachten verbüßten keine Strafe. Der Änderungsantrag zu § 2 sei an die entsprechende Vorschrift des Entwurfs eines Gesetzes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein angelehnt. Alleine die Resozialisierung sei als Ziel der Unterbringung geeignet. Nur erhebliche Straftaten rechtfertigten die Anordnung und Fortdauer der Sicherungsverwahrung.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 3 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- „a) In Satz 1 werden die Worte „ihrer Gefährlichkeit“ durch die Worte „den der Unterbringung zugrunde liegenden Straftaten“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Die Untergebrachten sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden gutzumachen.“

Der Absatz 1 sei ungenau und müsse daher umformuliert werden. Auch die im Strafvollzugsgesetz als Zielvorgabe genannte Auseinandersetzung mit den Opfern und die anzustrebende Wiedergutmachung müsse erfolgen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 2

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat des Weiteren beantragt, in § 9 Absatz 3 Satz 1 die Worte „Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ durch die Worte „Von Beginn der Unterbringung an“ zu ersetzen.

Bereits vom ersten Tag der Unterbringung an sei vor dem Hintergrund des Resozialisierungsgrundsatzes auf die Entlassung hinzuwirken und in der Vollzugsplanung seien die Bedingungen festzulegen, die zu einer Reduzierung der Gefährlichkeit führen sollen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 3

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 12 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der Vollzug verbindlich und nicht nur regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet werden müsse. Wenn Untergebrachte zunächst nicht wohngruppenfähig sein sollten, sollten sie in einer Wohngruppe mit dem Ziel untergebracht werden, am Wohngruppenvollzug möglichst weitgehend teilzunehmen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 13 Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu zu fassen: „Die Untergebrachten werden zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Absatz 1 Strafgesetzbuch missbrauchen.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der Risikomaßstab nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung entspreche. Die Verlegung in den offenen Vollzug sei verbindlicher zu regeln.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, in § 13 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden“ durch die Wörter „insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist darauf hingewiesen worden, dass dem im Rahmen der Expertenanhörung geäußerten Vorschlag, bei der Unterbringung im offenen Vollzug ebenfalls die positiv formulierte Verantwortungsklausel des § 40 Absatz 2 als Maßstab zu nehmen, gefolgt werden solle. Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die Frage aufgeworfen, warum dem ursprünglichen und nicht dem aktualisierten Vorschlag des Inhabers des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gefolgt werde. Die Fraktion der SPD hat daraufhin erklärt, Hintergrund des Antrages sei die Anregung aus der Anhörung, dass die bislang gewählte negative Formulierung nicht zum übrigen Gesetzentwurf passe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Zum Abschnitt 4

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 17 Satz 2 das Wort „können“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen und nach dem Wort „einbezogen“ das Wort „werden“ zu streichen.

Das Lebensumfeld der Untergebrachten sei in die Behandlung einzubeziehen, wie es auch im Musterentwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgesehen sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in § 19 Satz 1 nach dem Wort „dienen“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Die Untergebrachten hätten auch einen Anspruch auf Heilbehandlung solcher Störungen bzw. Krankheiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer Delinquenz bzw. Gefährlichkeit stehen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 5

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 23 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- „a) Das Wort „soll“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) Die Worte „angeboten werden“ werden durch das Wort „anzubieten“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „anzubieten“ werden die Worte „, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht“ eingefügt.“

Der Änderungsantrag wurde damit begründet, dass Arbeit verbindlich zu regeln sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 6**Zum Abschnitt 7**

Außerdem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 40 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Die Lockerungen sind zu gewähren, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Absatz 1 Strafgesetzbuch missbrauchen.“

Der Risikomaßstab entspreche nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung und sei entsprechend anzupassen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, in § 40 Absatz 2 die Wörter „oder die Lockerungen nicht zu“ durch die Wörter „und die Lockerungen nicht zur Begehung von“ zu ersetzen.

Aufgrund des positiv formulierten Prüfungsmaßstabs sei es erforderlich, dass die genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt seien, was aufgrund eines redaktionellen Versehens bislang nicht erfolgt sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 41 Absatz 2 wie folgt neu zu fassen: „Die Lockerungen dürfen nur gewährt werden, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Absatz 1 Strafgesetzbuch missbrauchen.“

Der Risikomaßstab entspreche nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung und sei entsprechend anzupassen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 8**Zum Abschnitt 9**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat des Weiteren beantragt, in § 55 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „sind“ das Wort „lediglich“ einzufügen.

Die geänderte Vorschrift entspreche den Entwürfen aus Brandenburg und Schleswig-Holstein. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 58 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Zuschuss“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „, der im Rahmen der Selbstverpflegung eine vielseitige und gesunde Ernährung gewährleistet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „einmal wöchentlich“ durch die Worte „jeden zweiten Tag“ ersetzt.

Es sei unangemessen, den Zuschuss für die Selbstverpflegung auf die Höhe des von der Anstalt für Verpflegung ersparten Betrages zu begrenzen, da die Untergebrachten nicht so wirtschaftlich Lebensmittel einkaufen könnten wie die Anstalt. Ein Einkauf müsse mindestens alle zwei Tage vorgesehen werden, um eine gesunde Ernährung zu ermöglichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 10

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in § 60 Absatz 2 die Angabe „16 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ zu ersetzen.

Das Arbeitsentgelt sei anzuheben, da das im Gesetzentwurf vorgesehene Entgelt verfassungswidrig sei. Um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen, sollten die Untergebrachten eine Vergütung in Höhe von 100 Prozent der Eckvergütung erhalten und davon 50 Prozent als Haftkostenbeitrag abführen und weitere 20 Prozent zur Wiedergutmachung des Schadens bzw. der Schuldenregulierung oder für einen Opferfonds verwenden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den bisherigen § 66 wie folgt neu zu fassen: „Die Untergebrachten entrichten einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Eckvergütung (§ 60 Absatz 2). 20 Prozent der Eckvergütung werden für die Wiedergutmachung des Schadens, die Schuldenregulierung oder Unterhaltsleistungen verwendet, der Restbetrag bis zu einem Wert von 20 Prozent der Eckvergütung wird einem Opferfonds zugeführt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 11

Zum Abschnitt 12

Zum Abschnitt 13

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 80 zu streichen und die bisherigen §§ 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79 zu den §§ 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80 zu machen.

Zur Begründung ist darauf abgestellt worden, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung den höchsten Sicherheitsstandards entspreche, sodass die Regelung im Entwurf überflüssig sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 83 wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 4 und 5.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf in der Regel nicht mehr als 72 Stunden dauern. Die absolute Höchstdauer beträgt 7 Tage pro Jahr.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.“

§ 83 Absatz 2 Nr. 4 sei überflüssig, soweit es um Sicherheitsrisiken in der Person des Gefangenen gehe. Die mögliche Dauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sei unangemessen. Die Aufsichtsbehörde sollte bereits bei einer Unterbringungsdauer von drei Tagen eingeschaltet werden und die absolute Höchstdauer reduziert werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 84 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„a) Vor dem Wort „Absonderung“ wird das Wort „Die“ eingefügt.

b) Die Worte „und Unterbringung im besonders gesicherten Raum“ werden gestrichen.

c) Das Wort „bedürfen“ wird durch das Wort „bedarf“ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 14**Zum Abschnitt 15**

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die §§ 91 bis 94 zu streichen. Die bisherigen §§ 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120 sollten zu den §§ 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116 werden.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass weder der Musterentwurf noch der Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Land Brandenburg die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen vorsähen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 16**Zum Abschnitt 17**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den bisherigen § 97 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ eingefügt und nach dem Wort „mit“ die Worte „der Forschung und“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Die für die wissenschaftliche Begleitforschung erforderlichen Ressourcen für externe kriminologische Forschung sowie den kriminologischen Dienst sind bereit zu stellen.“
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.“

Es gebe keine institutionelle Absicherung des kriminologischen Dienstes und der externen Forschung, sodass es auch in Zukunft keine oder allenfalls marginale kriminologische Forschung im Strafvollzug gebe.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 18

Zudem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den bisherigen § 98 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzusehen“ die Worte „, die eine Vollbeschäftigung der Untergebrachten gewährleistet“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„Soweit Freie Träger der Straffälligenhilfe oder die Sozialen Dienste der Justiz nicht oder nicht ausreichend Übergangseinrichtungen im Sinne des § 47 Absatz 3 vorhalten, werden mindestens zwei Übergangseinrichtungen mit mindestens jeweils 5 bis 10 Plätzen geschaffen.“

Es müsse gewährleistet werden, dass alle Untergebrachten die Möglichkeit hätten, zu arbeiten. Arbeit müsse als einklagbares Recht zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den bisherigen § 101 wie folgt zu ändern:

„a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Jede Wohngruppe ist mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des sozialpädagogischen Dienstes und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes auszustatten.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes werden den Wohngruppen fest zugeordnet.“

Der bundeseinheitliche Mindeststandard aus der Sozialtherapie sei zugrunde zu legen und die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen verbindlich vorzusehen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zum Abschnitt 19

Zum Abschnitt 20

Zum Abschnitt 21

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den bisherigen § 111 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „elektronische Erfassung biometrischer“ durch die Worte „biometrische Erfassung der“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„Die beim Auslesen von Datenspeichern nach Absatz 4 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder

2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untergebrachter gehören und die weitere Verarbeitung nach Abwägung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung und der Interessen der Untergebrachten an der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.“

c) Nach dem neuen Absatz 5 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„Nach Absatz 4 erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit eine Verarbeitung nach Absatz 2 unzulässig ist. Die Daten sind spätestens 72 Stunden nach dem Ende des Auslesens zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis-zwecken unerlässlich ist.“

Da auch Daten Dritter auf Datenspeichern aufgefunden werden könnten, müsse stets geprüft werden, ob sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfielen. Untergebrachte, die entsprechende Geräte besitzen würden, müssten damit rechnen, dass auch Daten aus dem Kernbereich zur Kenntnis genommen würden. Hier sei eine Güterabwägung vorzunehmen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus sprachlichen Gründen beantragt, in § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ebenfalls aus sprachlichen Gründen beantragt, in § 117 Absatz 1 das Wort „Gefangene“ durch das Wort „Untergebrachte“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den bisherigen § 117 wie folgt zu ändern:

- „a) In Absatz 2 werden die Worte „dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „sich eine Notwendigkeit zur sofortigen Änderung des Vollzugs- und Eingliederungsplans ergibt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „sich eine Notwendigkeit zur sofortigen Änderung des Vollzugs- und Eingliederungsplans ergibt“ ersetzt.“

Die im Gesetzentwurf vorgesehen Formulierung solle eingegrenzt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus sprachlichen Gründen beantragt, in § 118 Absatz 1 Satz 3 das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den bisherigen § 118 wie folgt zu ändern:

- „a) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.“

Die Vorschrift sei an § 95 des Jugendstrafvollzugsgesetzes von Schleswig-Holstein und § 124 des Entwurfs eines Gesetzes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein angelehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 6/1476 mit den vorgeschlagenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Schwerin, den 15. April 2013

Detlef Müller
Berichtersteller